

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

gilt bis 300,-- Euro nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug

Bonn im Wandel e.V.

Registergericht: Amtsgericht Bonn, Registernummer: VR 10024.

Dornheckenstraße 3, 53227 Bonn.

ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid für 2017 -2019 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer des Finanzamtes Bonn-Innenstadt St.Nr 205/5759/1916 vom 14.01.2022 nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Spenden an Bonn im Wandel e.V. sind daher gemäß § 10 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass Ihre Zuwendungen nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung verwendet wird. Dies sind die

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs 2 Satz 1 N. 1 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr 7 AO)
- Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Für Ihre Steuererklärung genügt ein Ausdruck dieses Schreibens und der von der Bank bestätigte Überweisungs- oder Einzahlungsbeleg oder der Kontoauszug, wenn daraus hervorgeht, dass es sich um eine Spende handelt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Hinweis: Die Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre oder das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

1